



## Anlage

zum Antrag auf Gewährung eines Förderbetrages  
im Rahmen des EWF-Förderprogramms



## Allgemeine Förderbedingungen der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH (EWF) für energiesparende Haushaltsgeräte

- Antragsberechtigt sind EWF-Kunden, die sich in einem ungekündigten Vertragsverhältnis mit EWF für die Stromversorgung und für die Erdgas- oder Wärmeversorgung (sofern für die Abnahmestelle Erdgas bezogen wird) befinden. Die Förderung ist auf Kunden innerhalb des Netzgebietes/Konzessionsgebietes der EWF beschränkt.
- Kündigt der Kunde innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Fördersumme den Strom-, bzw. den Erdgas- oder Wärmeliefervertrag mit EWF, ist der ausgezahlte Zuschuss anteilig in Höhe von 1/24 pro Monat bis zur 2-Jahresfrist an die EWF zurückzuzahlen.
- Pro Kunde wird jede der genannten Gerätearten einmal in zwei Jahren bezuschusst (1x Kühlgerät, 1x Gefriergerät (Kühl-/Gefrierkombination zählt als ein Gerät), 1x Wärmepumpenwäschetrockner, 1x Geschirrspülmaschine und 1x Waschmaschine).
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Prüfung des Antrages, dem eine Rechnungskopie über die Anschaffung des Neugerätes/der Neugeräte im Jahr 2022 beizufügen ist. **Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf das Rechnungsdatum nicht länger als drei Monate in der Vergangenheit liegen.**
- Der Förderbetrag kann nur ausgezahlt werden, wenn keine offenen Verbindlichkeiten aus Energielieferverträgen gegenüber der EWF bestehen.
- Kunden, die mit dem Sonderprodukt „EWF Direkt“ beliefert werden, sind gemäß Vertragsbedingungen von der Nutzung der Förderprogramme ausgeschlossen.
- Die Fördermittel sind begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- **Förderzeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2022**  
Letzter Termin für das Einreichen des Antrages ist der **31.12.2022**.  
Es gilt das Datum des Posteingangs bei der EWF. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.